Zweite Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (Zweite GAP-Reform-Verordnung BW - Zweite GAPRefVO BW)

Vom T. Monat JJJJ

ΙΝΗΔΙ	TSI.	IRF	ี่≳รเ	CH	Г

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Gemeinsame Vorschrift für ELER-Interventionen

§ 3 Würdigung von Verstößen nach § 13 GAPRefG BW

Abschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen und flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

- § 4 Flächenidentifizierungssystem
- § 5 Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle
- § 6 Verbindung landwirtschaftlicher Parzellen
- § 7 Zusätzliche Angaben im Gemeinsamen Antrag

Abschnitt 4: Gemeinsame Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

- § 8 Verfahren zur Stellung und Kontrolle von Förderanträgen
- § 9 Anwendung der GAPDZV
- § 10 Anwendung der GAP-InVeKoS-Verordnung
- § 11 Bagatellabweichungen bei flächenbezogenen ELER-Interventionen
- § 12 Reihenfolge der Abzüge

Abschnitt 5: Gemeinsame Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

- § 13 Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstige Erklärungen
- § 14 Ersatz der Schriftform
- § 15 Verwaltungskontrollen
- § 16 Vor-Ort-Kontrollen
- § 17 Kontrollsatz und Stichprobenerhebung für die Vor-Ort-Kontrollen
- § 18 Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen
- § 19 Ex-Post-Kontrollen, Regelungen der Zweckbindungsfrist
- § 20 Anlassbezogene Kontrollen
- § 21 Kontrollbericht
- § 22 Sonderregelungen zur Kontrolle von LEADER-Interventionen
- § 23 Sonderregelungen zur Kontrolle der Technischen Hilfe
- § 24 Berechnung der Zahlungen

§ 25 Reihenfolge der Abzüge

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Imkereiförderung

§ 26 Anwendung von Regelungen aus Abschnitt 2 und 5

Abschnitt 7: Besondere Vorschriften für Öko-Regelungen

§ 27 Kennarten des artenreichen Grünlands und unzulässige Arten für Saatgutmischungen

§ 28 Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen

Abschnitt 8: Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten

Anlage 1 Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlands nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG

Anlage 2 Unzulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c GAPDZG

Es wird verordnet aufgrund von:

- 1. § 23 Absätze 1 bis 4 des GAP-Reform-Gesetz BW (GAPRefG BW) vom 8. Februar 2024 (GBI. Nr. 14),
- § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4, § 5 Absatz 1 Nummer 4 und § 21 Absatz 2 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 281) geändert worden ist und
- § 17 Absatz 3 Nummern 1 und 2, Absätze 4 und 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBI. I S. 139; 2022 I S. 2287), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 238) geändert worden ist.

Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Durchführung des GAP-Reform-Gesetzes BW und der in § 1 des GAPRefG BW genannten Unionsregelungen, der Umsetzung von Verordnungsermächtigungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4, § 5 Absatz 1

Nummer 4 und § 21 Absatz 2 der GAPInVeKoS-Verordnung sowie der Umsetzung von Verordnungsermächtigungen nach § 17 Absätze 3 und 4 und § 5 GAPDZV.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 GAPRefG BW.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind
- 1. Direktzahlungen: Zahlungen nach Teil 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262);
- 2. Gemeinsamer Antrag: Der Gemeinsame Antrag umfasst den Sammelantrag nach § 5 Absätze 1 bis 3 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3523; 2022 I S. 2262), die Anträge zu den in Baden-Württemberg angebotenen flächen- oder tierbezogenen Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Interventionen) des GAP-Strategieplans sowie die Anträge zu weiteren in Baden-Württemberg angebotenen Interventionen des GAP-Strategieplans und flächenbezogenen Fördermaßnahmen, soweit in der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift auf den Gemeinsamen Antrag Bezug genommen wird;
- 3. Vorhaben: Vorhaben nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, zuletzt ber. ABI. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABI. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- 4. abgeschlossene Vorhaben: Vorhaben, bei denen die Schlusszahlung erfolgt ist oder bei denen über den Verwendungsnachweis abschließend entschieden wurde;

- 5. Kulturgruppe: Flächen oder Tiere eines Fördergegenstands einer Teilintervention laut GAP-Strategieplan, sofern der Fördergegenstand einen einheitlichen Fördersatz und einheitliche Fördervoraussetzungen oder Auflagen hat. Liegen zu einem Fördergegenstand unterschiedliche Fördersätze oder unterschiedliche Fördervoraussetzungen oder Auflagen vor, bilden Flächen oder Tiere, für die gleiche Fördervoraussetzungen oder Auflagen sowie gleiche Fördersätze, die innerhalb eines Fördergegenstands gelten, jeweils eine Kulturgruppe. Abweichend davon bilden im Rahmen der Ausgleichleistungen von Teil A Vertragsnaturschutz der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2015) vom 28. Oktober 2015 (GABI. S. 834), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2020 (GABI. S. 475) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Flächen einer fachlichen Maßnahme eine Kulturgruppe;
- 6. Lokale Aktionsgruppen: Lokale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. L 231 vom 30.06.2021, S. 159), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/955 (ABI. L 130 vom 10.05.2023, S. 1) geändert und durch Verordnung (EU) 2023/1676 (ABI. L 216 vom 7.07.2023, S. 11) ergänzt worden ist.
- 7. Landwirtschaftliche Parzelle: Landwirtschaftliche Parzelle im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 der GAPInVeKoS-Verordnung.

Abschnitt 2
Gemeinsame Vorschrift für ELER-Interventionen

- (1) Bei der Würdigung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen im Rahmen des § 13 Absatz 2 GAPRefG BW hängt
- die Schwere des Verstoßes insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstiger Auflagen sind;
- 2. das Ausmaß des Verstoßes insbesondere von den Auswirkungen des Verstoßes bei flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen auf die Kulturgruppe und in den übrigen Fällen auf das Vorhaben ab;
- 3. die Dauer des Verstoßes insbesondere davon ab, wie lange die Auswirkungen andauern und welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen und
- 4. die Häufigkeit des Verstoßes davon ab, ob es sich um ein wiederholtes Auftreten des festgestellten Verstoßes handelt. Die Häufigkeit des Verstoßes ist dabei in Bezug auf maximal vier zurückliegende Jahre zu beurteilen, nicht aber in Bezug auf Jahre vor dem Beginn der aktuellen Förderperiode.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe sind Verstöße gegen sonstige Auflagen.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen und flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

§ 4

Flächenidentifizierungssystem

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf das Flurstück nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 der GAPInVeKoS-Verordnung.

§ 5

Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

(1) Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag), für die ein Antrag auf

- 1. Einkommensgrundstützung nach § 4 GAPDZG,
- 2. Umverteilungseinkommensstützung nach § 8 GAPDZG,
- 3. Junglandwirte-Einkommensstützung nach § 13 GAPDZG oder
- 4. Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 7 GAPDZG

gestellt werden kann, beträgt 0,1 Hektar.

(2) Die Mindestparzellengröße für flächenbezogene ELER-Interventionen kann durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Ministeriums festgelegt werden.

§ 6 Verbindung landwirtschaftlicher Parzellen

- (1) Landwirtschaftliche Flächen oder Flächen nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 GAPDZV, deren Nutzungen nicht getrennt angegeben werden müssen, gelten als eine landwirtschaftliche Parzelle.
- (2) Nutzungen, die nicht getrennt angegeben werden müssen, werden durch das Ministerium Ländlicher Raum festgelegt.

§ 7 Zusätzliche Angaben im Gemeinsamen Antrag

Zusätzlich zu den Angaben nach § 21 Absatz 1 Nummer 7 der GAPInVeKoS-Verordnung haben die Antragstellenden im Gemeinsamen Antrag zu Zwecken der Kontrolle der Konditionalität anzugeben, ob Wirtschaftsdünger an Dritte abgegeben wird.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

§ 8

Verfahren zur Stellung und Kontrolle von Förderanträgen

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, geeignete Verfahren für die Stellung eines dem Gemeinsamen Antrag vorgelagerten Förderantrags sowie diesbezüglich abzugebende Erklärungen und die in Bezug auf jeden Förderantrag durchzuführenden Verwaltungskontrollen sowie die gegebenenfalls durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen festzulegen.

§ 9 Anwendung der GAPDZV

- (1) Auf flächenbezogene ELER-Interventionen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die §§ 3 bis 7, 12 bis 13 GAPDZV entsprechende Anwendung. Abweichend von Satz 1 findet § 12 GAPDZV auf flächenbezogene ELER-Interventionen im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Teil A der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2015 LPR) vom 28.10.2015, GABI. 2015, S. 834, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, keine Anwendung.
- (2) § 8 GAPDZV findet auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 und auf flächenbezogene ELER-Interventionen im Sinne des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 entsprechende Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für flächenbezogene ELER-Interventionen im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Teil A der Landschaftspflegerichtlinie 2015 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (3) § 11 GAPDZV findet auf flächenbezogene ELER-Interventionen im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung mit Ausnahme der Interventionen, die Teil A der Landschaftspflegerichtlinie 2015 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen. Auf flächenbezogene ELER-Interventionen im Sinne des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 findet § 11 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 GAPDZV entsprechende Anwendung.

§ 10 Anwendung der GAPInVeKoS-Verordnung

(1) Auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen finden die Vorschriften der GAPInVeKoS-Verordnung wie folgt entsprechende Anwendung:

- 1. §§ 4, 7, 8 Absätze1, 3 und 4 und § 9,
- 2. § 10, soweit § 8 GAPDZV entsprechende Anwendung findet,
- 3. §§ 21, 22, 28, 30, 31 und 41,
- 4. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2 und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Ermittlung der Flächen und Tiere auf Ebene der Kulturgruppe erfolgt, sowie Absätze 4 und 5 und
- 5. §§ 46, 48 Absätze 2 und 3, § 49.
- (2) Auf flächenbezogene ELER-Interventionen finden die Vorschriften der GAPInVeKoS-Verordnung wie folgt entsprechende Anwendung:
- 1. § 3 Absätze 1 und 2, § 5 Absätze 2 bis 6, § 6 Satz 1, §§ 11, 12, 15, 17, 25, 29, 32, 33, 43 und
- 2. § 44 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Anwendung auf Ebene der Kulturgruppe erfolgt.
- (3) Auf tierbezogene ELER-Interventionen finden die §§ 34, 35 Absatz 4 und § 45 Absätze 1 und 2 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Auf die flächenbezogene ELER-Intervention im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Förderung von Streuobstbäumen findet abweichend zu Absatz 2 Nummer 2 § 45 Absätze 1 und 2 GAPInVeKoS-Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass auf die angemeldete und ermittelte Anzahl von Streuobstbäumen Bezug genommen wird.

§ 11

Bagatellabweichungen bei flächenbezogenen ELER-Interventionen

(1) Die ermittelte Fläche je Kulturgruppe wird mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt, soweit die Differenz zwischen ermittelter Fläche und angemeldeter Fläche 0,1 Hektar oder weniger und nicht mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche der Kulturgruppe beträgt.

(2) Abweichend hiervon wird bei Kulturgruppen mit einzelflächenbezogener Verpflichtung die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt, soweit die Differenz zwischen ermittelter Fläche und angemeldeter Fläche 0,02 Hektar oder weniger und nicht mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche der Kulturgruppe beträgt.

§ 12 Reihenfolge der Abzüge

- (1) Für die jeweilige flächen- oder tierbezogene ELER-Intervention sind die zu verhängenden Kürzungen und Sanktionen in der folgenden Reihenfolge anzuwenden:
- 1. Sanktionen für tierbezogene Übererklärungen entsprechend § 45 Absätze 1 und 2 der GAPInVeKoS-Verordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3,
- 2. Sanktionen für flächenbezogene Übererklärungen entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 der GAPInVeKoS-Verordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 2,
- Sanktionen für auf Streuobstbäume bezogene Übererklärungen entsprechend § 45 Absätze 1 und 2 der GAPInVeKoS-Verordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 4,
- 4. Kürzungen und Sanktionen für Verstöße gegen Fördervoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 GAPRefG BW,
- 5. Kürzungen und Sanktionen für Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nach § 13 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 GAPRefG BW,
- 6. Sanktionen wegen der verspäteten Einreichung des Gemeinsamen Antrags entsprechend § 46 GAPInVeKoS-Verordnung und
- 7. Sanktionen wegen der Nichtanmeldung aller landwirtschaftlichen Parzellen entsprechend § 43 GAPInVeKoS-Verordnung.
- (2) Sanktionen wegen Verstößen gegen die Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996; 2022 I S. 2262) werden auf den sich nach Absatz 1 ergebenen Betrag angewandt.

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

§ 13

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstige Erklärungen

Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, geeignete Verfahren für die Stellung von Förder- oder Zahlungsanträgen und die Abgabe von sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit nicht flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen festzulegen.

§ 14 Ersatz der Schriftform

Förder- oder Zahlungsanträge sowie sonstige Erklärungen können in vereinfachter elektronischer Form in der dafür vorgesehenen Software unter Verwendung eines von der zuständigen Behörde festgelegten Systems zur eindeutigen Nutzeridentifikation eingereicht werden. § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 15 Verwaltungskontrollen

- (1) Alle von einer begünstigten Person oder Dritten vorzulegende Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstige Erklärungen werden einer Verwaltungskontrolle unterzogen, die sich auf die Elemente bezieht, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und sinnvollerweise überprüft werden sollen. Über die durchgeführten Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die bei Abweichungen getroffenen Abhilfemaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.
- (2) Durch die Verwaltungskontrollen der Förderanträge wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den geltenden Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, des nationalen Rechts oder des GAP-Strategieplans, einschließlich der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen sowie sonstige verbindliche Standards und Anforderungen, im Einklang steht. Bei den Verwaltungskontrollen wird insbesondere Folgendes überprüft:

- 1. die Förderfähigkeit des Vorhabens und der begünstigten Person,
- 2. die Einhaltung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für das Vorhaben, für das Fördermittel beantragt werden,
- 3. die Einhaltung der Auswahlkriterien, sofern diese Kriterien anzuwenden sind,
- 4. die Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens einschließlich der Einhaltung der Kostenkategorien oder der Berechnungsmethode, die angewendet werden müssen, wenn das Vorhaben oder ein Teil davon in den Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 fällt,
- 5. für in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Kosten die Plausibilität der geltend gemachten Kosten; welche anhand geeigneter Bewertungssysteme bewertet werden, insbesondere Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Markterkundungen oder Bewertungsausschuss; die Plausibilisierung der Kosten ist grundsätzlich vor der Entscheidung über den ersten Zahlungsantrag abzuschließen; das Ministerium kann für einzelne Interventionen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen und eine Mindestschwelle für die Plausibilisierung von Kosten festlegen.

Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 wird das Einhalten der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe stichprobenweise geprüft. Das Ministerium kann diesbezüglich Regelungen festlegen.

- (3) Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge umfassen insbesondere, soweit dies für den betroffenen Zahlungsantrag erforderlich ist, die Überprüfung der folgenden Elemente:
- Vergleich des abgeschlossenen Vorhabens mit dem Vorhaben, für welches ein Förderantrag bewilligt wurde,
- die angefallenen Kosten und getätigten Zahlungen oder sonstige Nachweise, sofern diese nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU)
 2021/2115 geltend gemacht werden; eine strichprobenweise Prüfung der angefallenen Kosten und getätigten Zahlungen ist zulässig; das Ministerium

kann diesbezüglich einen Mindestumfang der zu kontrollierenden Stichproben festlegen,

- die bei der Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen einzuhaltende Zielerreichung und die korrekte Anwendung der Basisberechnung anhand geeigneter Nachweise des Begünstigten, sofern Kosten nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 geltend gemacht werden und
- 4. die Einhaltung der Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen des geförderten Vorhabens einschließlich der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, soweit diese anwendbar sind und soweit diese nicht bereits mit dem Förderantrag nach Absatz 2 Satz 1 geprüft worden sind.
- (4) Die Verwaltungskontrollen umfassen Verfahren, mit denen eine regelwidrige Doppelfinanzierung im Rahmen anderer Unions- oder nationaler Regelungen ausgeschlossen werden kann. Erfolgt auch eine Finanzierung aus anderen Quellen, so wird durch die Kontrollen sichergestellt, dass die insgesamt erhaltene Unterstützung nicht über den zulässigen Höchstbeträgen und maximalen Unterstützungssätzen liegt.
- (5) Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird geprüft, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht künstlich geschaffen worden sind.
- (6) Die Verwaltungskontrollen bei materiellen Investitionsvorhaben umfassen zumindest eine Inaugenscheinnahme des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandortes, um die Durchführung der Investition zu überprüfen. Die zuständige Behörde kann jedoch in begründeten Einzelfällen, wie den Folgenden, von dieser Inaugenscheinnahme absehen:
- das Vorhaben ist Teil der Stichprobe für eine durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle,
- 2. die zuständige Behörde betrachtet das Vorhaben als kleine Investition bei einem förderfähigen Investitionsvolumen bis einschließlich 100 000 Euro,
- nach Ansicht der zuständigen Behörde ist die Gefahr gering, dass die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung nicht erfüllt sind oder die Investition nicht getätigt wurde oder

4. die tatsächliche Durchführung des Vorhabens kann anhand von für die entsprechende Intervention zugelassenen alternativen Nachweisen gesichert festgestellt werden.

Im Falle des Absehens von der Inaugenscheinnahme in Bezug auf ein Vorhaben hat die zuständige Behörde die Gründe dafür zu dokumentieren.

(7) Abweichend von Absatz 6 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass bei mindestens 1 Prozent der materiellen Investitionsvorhaben unter 100 000 Euro Inaugenscheinnahmen durchgeführt werden. Die Vorhaben werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

§ 16 Vor-Ort-Kontrollen

- (1) Die jeweils zuständige Behörde führt auf der Grundlage einer geeigneten Stichprobe Vor-Ort-Kontrollen der bewilligten Vorhaben, die aus dem ELER finanziert werden, durch. Vor-Ort-Kontrollen sind soweit möglich vor der Tätigung der Schlusszahlung für ein Vorhaben durchzuführen.
- (2) Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen nicht von denjenigen Vor-Ort-Kontrollbeauftragten durchgeführt werden, die für dasselbe Vorhaben an den Verwaltungskontrollen beteiligt waren.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann auf die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei der Förderung von immateriellen Investitionen verzichtet werden, wenn alle für die Zuwendung relevanten Sachverhalte im Rahmen der Verwaltungskontrolle nach § 15 abschließend geprüft werden können. Das Ministerium kann den Verzicht auf die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen für Interventionen zur Förderung immaterieller Investition festlegen.

§ 17

Kontrollsatz und Stichprobenerhebung für die Vor-Ort-Kontrollen

(1) Die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüften Ausgaben entsprechen mindestens 5 Prozent der beantragten Ausgaben nicht-flächen- oder tierbezogener Interventionen je Kalenderjahr, die aus dem ELER finanziert werden.

- (2) Wurden für ein Vorhaben, das einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden soll, Zwischenzahlungen geleistet, so werden diese Ausgaben, die durch Vor-Ort-Kontrollen nach Absatz 1 abgedeckt sind, mitberücksichtigt. Das Ministerium kann für einzelne Interventionen Ausnahmen zulassen.
- (3) Zahlungsanträge, die infolge von Verwaltungskontrollen als nicht förderfähig eingestuft wurden, fließen nicht in die Berechnung des Mindestkontrollsatzes nach Absatz 1 ein. Kontrollen, die alle Anforderungen der §§ 15 bis 18 erfüllen, dürfen für die Erreichung des Mindestkontrollsatzes nach Absatz 1 berücksichtigt werden.
- (4) Die Auswahl der zu kontrollierenden Vorhaben erfolgt auf Basis einer Zufallsauswahl und einer Risikobewertung. Vor der Risikoziehung sind 25 bis 40 Prozent der zu überprüfenden Ausgaben nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

§ 18 Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen

- (1) Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Förderbestimmungen durchgeführt wurde. Dabei werden alle Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen für die Gewährung der Förderung einbezogen, die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können und nicht Gegenstand von Verwaltungskontrollen waren.
- (2) Bei Vor-Ort-Kontrollen wird die Richtigkeit der im Förder- oder Zahlungsantrag gemachten Angaben der begünstigten Person anhand der vorhandenen Investitionsobjekte und den bei der begünstigten Person oder Dritten vorhandenen Unterlagen geprüft. Dies schließt die Prüfung ein, ob die Zahlungsanträge durch Rechnungen, Buchführungsunterlagen oder andere Dokumente oder Erklärungen belegt werden können.
- (3) Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob die tatsächliche oder beabsichtigte Zweckbestimmung des Vorhabens mit der im Förderantrag beschriebenen Zweckbestimmung, für die die Förderung gewährt wird, übereinstimmt.
- (4) Vor-Ort-Kontrollen umfassen einen Besuch des Standortes, an dem das Vorhaben umgesetzt wird, oder bei immateriellen Vorhaben eine Kontrolle des Projektträgers vor Ort, sofern nicht von der Möglichkeit nach § 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann ein Besuch des

Standortes oder die Kontrolle des Projektträgers vor Ort unterbleiben. Außergewöhnliche Umstände sind zu dokumentieren und zu begründen.

(5) Vor-Ort-Kontrollen können durch alternative Nachweise ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn anhand dieser Nachweisführung die Überprüfung der erforderlichen Kontrollinhalte ausreichend sichergestellt werden kann. Das Ministerium kann die alternative Nachweisführung für einzelne Interventionen festlegen.

§ 19

Ex-Post-Kontrollen, Regelungen der Zweckbindungsfrist

- (1) Bei materiellen Investitionsvorhaben, die aus dem ELER finanziert werden, werden Ex-Post-Kontrollen durchgeführt, um die Einhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen während der ersten fünf Jahre der Zweckbindungsfrist des Vorhabens zu prüfen.
- (2) Die Zweckbindungsfrist beginnt in der Regel mit dem 1. Januar des Folgejahres zu laufen, in welchem die Schlusszahlung erfolgt ist. Die Zweckbindungsfrist wird tagesgenau berechnet.
- (3) Das Ministerium Ländlicher Raum kann für einzelne Interventionen oder in begründeten Fällen kürzere Zweckbindungsfristen festlegen. In diesem Falle erstrecken sich die Ex-Post-Kontrollen nach Absatz 1 auf die kürzere Zweckbindungsfrist.
- (4) Die Ex-Post-Kontrollen erstrecken sich in jedem Kalenderjahr auf mindestens 0,6 Prozent der Ausgaben für Investitionsvorhaben, für die Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nach Absatz 1 gelten und für die die Schlusszahlung geleistet wurde.
- (5) Die Auswahl der zu kontrollierenden Vorhaben erfolgt auf Basis einer Zufallsauswahl und einer Risikobewertung. Vor der Risikoziehung sind 40 bis 50 Prozent der zu überprüfenden Vorhaben nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.
- (6) Die Bundes- oder Landesvorgaben zur Zweckbindung von Investitionen, insbesondere zur zeitlichen Dauer und Kontrolle der Zweckbindung, bleiben unberührt.

Anlassbezogene Kontrollen

Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen oder Ex-Post-Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Die jeweils zuständige Behörde geht Beschwerden, auch durch externe Personen, oder Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten nach und klärt diese auf.

§ 21 Kontrollbericht

- (1) Über jede Vor-Ort-Kontrolle und jede Ex-Post-Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen, der es ermöglicht, die vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Der Bericht enthält insbesondere folgende Angaben:
- die überprüften nicht flächen- oder tierbezogenen Interventionen inklusive der Förderanträge und Zahlungsanträge,
- 2. die an der Kontrolle beteiligten Personen,
- 3. ob und gegebenenfalls wie lange im Voraus der begünstigten Person die Kontrolle angekündigt wurde,
- 4. die Ergebnisse der Kontrolle,
- 5. die Angabe, ob die begünstigte Person bei der Kontrolle anwesend war und
- 6. Angaben zu sonstigen durchzuführenden Kontrollmaßnahmen.
- (2) Die begünstigte Person erhält die Gelegenheit, den schriftlichen oder elektronischen Bericht während oder nach der Kontrolle zu prüfen sowie schriftliche oder elektronische Bemerkungen hinzuzufügen.

§ 22

Sonderregelungen zur Kontrolle von LEADER-Interventionen

(1) Die Einhaltung des Auswahlverfahrens einschließlich der Anwendung der Auswahlkriterien nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 wird von den lokalen Aktionsgruppen dokumentiert. Die Prüfung des Auswahlverfahrens erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde.

(2) Die LEADER-Aktionsgruppen erstellen jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten. Der Bericht ist der jeweils zuständigen Behörde vorzulegen. Form und Umfang des Berichts legt das Ministerium Ländlicher Raum fest.

§ 23
Sonderregelungen zur Kontrolle der Technischen Hilfe

Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, geeignete Verfahren zur Verwaltungskontrolle der Technischen Hilfe, die nach Artikel 125 der VO (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 2 der VO (EU) 2021/2115 als Pauschalfinanzierung erstattet wird, festzulegen. Vor-Ort-Kontrollen werden nicht durchgeführt.

§ 24 Berechnung der Zahlungen

- (1) Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge errechnet, deren Förderfähigkeit nach Abschluss aller Kontrollen festgestellt wurden.
- (2) Die jeweils zuständige Behörde prüft den von der begünstigten Person erhaltenen Zahlungsantrag und setzt die förderfähigen Beträge unter Berücksichtigung etwaiger zu verhängender Kürzungen und Sanktionen fest.

§ 25 Reihenfolge der Abzüge

Für die jeweilige nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Intervention sind zu verhängende Kürzungen und Sanktionen in der folgenden Reihenfolge anzuwenden:

- 1. Kürzungen nach § 18 GAPRefG BW,
- 2. Kürzungen und Sanktionen nach § 13 GAPRefG BW.

Abschnitt 6
Besondere Vorschriften für die Imkereiförderung

§ 26
Anwendung von Regelungen aus Abschnitt 2 und 5

- (1) Auf die Imkereiförderung finden die §§ 3, 13 bis 15 Absatz 1, §§ 4 bis 7, 16 bis 21, 24 und 25 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch die Verwaltungskontrollen der Förderanträge wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den geltenden Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, des nationalen Rechts oder des GAP-Strategieplans, einschließlich der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen sowie sonstige verbindliche Standards und Anforderungen, im Einklang steht. Bei den Verwaltungskontrollen wird insbesondere Folgendes überprüft:
- 1. die Förderfähigkeit des Vorhabens und der begünstigten Person,
- 2. die Einhaltung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstiger Auflagen für das Vorhaben, für das Fördermittel beantragt werden,
- die Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens einschließlich der Einhaltung der Kostenkategorien oder der Berechnungsmethoden, die angewendet werden müssen, wenn das Vorhaben oder ein Teil davon in den Anwendungsbereich von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 fällt und
- 4. für in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Kosten die Plausibilität der geltend gemachten Kosten; diese werden anhand geeigneter Bewertungssysteme bewertet, insbesondere Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Markterkundungen oder Bewertungsausschuss; die Plausibilisierung der Kosten ist bei kombinierten Förder- und Auszahlungsanträgen vor der Entscheidung über den Förder- und Auszahlungsantrag abzuschließen, andernfalls erfolgt diese im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Förderantrags; das Ministerium Ländlicher Raum kann eine Mindestschwelle für die Plausibilisierung von Kosten festlegen.

Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 wird das Einhalten der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe stichprobenweise geprüft. Das Ministerium Ländlicher Raum kann diesbezüglich Regelungen festlegen.

(3) Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge umfassen insbesondere, soweit dies für den betroffenen Zahlungsantrag erforderlich ist, die Überprüfung der folgenden Elemente:

- 1. Vergleich des abgeschlossenen Vorhabens mit dem genehmigten Vorhaben,
- die angefallenen Kosten und getätigten Zahlungen oder sonstigen Nachweise, sofern diese nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 geltend gemacht werden; eine strichprobenweise Prüfung der angefallenen Kosten und getätigten Zahlungen ist zulässig; das Ministerium Ländlicher Raum kann diesbezüglich einen Mindestumfang der zu kontrollierenden Stichproben festlegen,
- die bei der Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen einzuhaltende Zielerreichung und die korrekte Anwendung der Basisberechnung anhand geeigneter Nachweise der oder des Begünstigten, sofern Kosten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/2115 geltend gemacht werden und
- 4. die Einhaltung der Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen des geförderten Vorhabens.

Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Öko-Regelungen

§ 27

Kennarten des artenreichen Grünlands und unzulässige Arten für Saatgutmischungen

- (1) Die regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands der in § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG genannten Öko-Regelung sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Der Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 GAPDZV erfolgt mittels Sichtkontrolle, vorzugsweise vor der Nutzung des ersten Aufwuchses nach Maßgabe der folgenden Vorgaben:
- In jedem Schlagdrittel müssen mindestens vier dieser Kennarten oder Kennartengruppen nachgewiesen und dokumentiert werden,

- 2. der Schlag wird entlang einer Diagonalen, bei Dreiecksform entlang der Seitenhalbierenden, durchschritten; Randstreifen von 3 Meter Breite sind auszuklammern,
- 3. die verbleibende Wegstrecke ist in drei gleich lange Abschnitte zu teilen und
- 4. jeder dieser drei Abschnitte ist im Bereich der seitwärts ausgestreckten Arme, beiderseits circa 80 cm, auf Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen zu kontrollieren.
- (3) Abweichend von Anhang 1 zu Anlage 5 GAPDZV sind die in Anlage 2 genannten Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühflächen für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c GAPDZG genannten Öko-Regelungen nicht zugelassen.

§ 28 Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen

Als Ausschlussgebiet für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAPDZG genannte Öko-Regelung gelten die in Baden-Württemberg gelegenen und für das jeweilige Antragsjahr in den Fachdaten des Ministeriums Ländlicher Raum für die FFH-Mähwiesen hinterlegten, nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ber. ABI. L 95 vom 29.3.2014, S. 70), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, kartierten FFH-Lebensraumtypen "Magere Flachlandmähwiesen- und Bergmähwiesen" innerhalb und außerhalb von Gebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/101 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Als Ausschlussgebiet gelten ebenfalls die für das jeweilige Antragsjahr in den Fachdaten hinterlegten Flächen der "Mähwiesen-Verlustflächen-Kulisse".

Abschnitt 8
Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 27 Absatz 3 am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für die Aussaat ab dem Antragsjahr 2024.

Abweichend von Satz 1 findet § 10 Absatz 1 Nummer 4 erst ab dem Antragsjahr 2024 Anwendung, soweit er auf § 42 Absätze 4 und 5 der GAPInVeKoSV verweist.

Stuttgart, den T Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Hauk

Anlage 1 (zu § 27 Absatz 1)

Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlands nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG

	Kennarten oder		Wissenschaftliche
Nr.	Kennartengruppe	Deutsche Bezeichnung	Bezeichnung
1	Augentrost-Arten	Wiesen-Augentrost	Euphrasia rostkoviana
		Steifer Augentrost	Euphrasia stricta agg.*
2	Baldrian-Arten	Kleiner Baldrian	Valeriana dioica
		Arznei-Baldrian	Valeriana officinalis
			agg.*
3	Bärwurz		Meum athamanticum
4	Gewöhnliches Zittergras		Briza media
5	Kohl-Kratzdistel		Cirsium oleraceum
6	Margerite-Arten		Leucanthemum vulgare
			agg.*
7	Blutwurz		Potentilla erecta
8	Echtes Labkraut		Galium verum
9	Flügelginster		Genista sagittalis
10	Gelbblütige Kleearten	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus
		Sumpf-Hornklee	Lotus uliginosus
		Hopfenklee	Medicago lupulina
		Gewöhnlicher Wundklee	Anthyllis vulneraria

	Kennarten oder		Wissenschaftliche
Nr.	Kennartengruppe	Deutsche Bezeichnung	Bezeichnung
		Gewöhnlicher	Hippocrepis comosa
		Hufeisenklee	
11	Wiesenbocksbart-Arten*		Tragopodon pratensis
			agg.*
12	Klappertopf-Arten	Zottiger Klappertopf	Rhinanthus
			alectorolophus
		Kleiner Klappertopf	Rhinanthus minor
		Schmalblättriger	Rhinanthus glacialis
		Klappertopf	
13	Kleine Habichtskräuter	Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
		Öhrchen-Habichtskraut	Hieracium auricula
14	Milch- und Ferkelkräuter	Steifhaariges Milchkraut,	Leontodon hispidus
		Herbst-Milchkraut	Leontodon autumnalis
		Gewöhnliches Ferkelkraut	Hypochoeris radicata
15	Pippau-Arten	Grüner Pippau	Crepis capillaris
		Sumpf-Pippau	Crepis paludosa
		Wiesen-Pippau	Crepis biennis
		Weichhaariger Pippau	Crepis mollis
16	Schlüsselblumen	Große Schlüsselblume	Primula elatior
		Arznei-Schlüsselblume	Primula veris
17	Sumpfdotterblume		Caltha palustris
18	Bach-Nelkenwurz		Geum rivale
19	Flockenblumen	Berg-Flockenblume	Centaurea montana
		Perücken-Flockenblume	Centaurea
			pseudophrygia
		Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea
		Schwarze Flockenblume	Centaurea nigra
20	Futter-Esparsette		Onobrychis viciifolia
21	Kartäuser-Nelke		Dianthus
			carthusianorum agg.*
22	Lichtnelken	Tag-Lichtnelke	Silene dioica
		Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
23	Rotklee		Trifolium pratense
24	Storchschnabel-Arten	Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense
		Wald-Storchschnabel	Geranium sylvaticum
		Sumpf-Storchschnabel	Geranium palustre

	Kennarten oder		Wissenschaftliche
Nr.	Kennartengruppe	Deutsche Bezeichnung	Bezeichnung
		Blut-Storchschnabel	Geranium sanguineum
25	Tauben-Skabiose		Scabiosa columbaria
	Acker-Witwenblume		Knautia arvensis
26	Thymian-Arten	Arznei-Thymian	Thymus pulegioides
		Sand-Thymian	Thymus serpyllum
27	Wiesen-Knöterich		Polygonum bistorta
28	Wiesenknopf-Arten	Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
		Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
29	Glockenblumen	Knäuel-Glockenblume	Campanula glomerata
		Rapunzel-Glockenblume	Campanula rapunculus
		Wiesen-Glockenblume	Campanula patula
		Rundblättrige	Campanula rotundifolia
		Glockenblume	
30	Kreuzblumen	Sumpf-Kreuzblümchen	Polygala amarella
		Gewöhnliche	Polygala vulgaris
		Kreuzblümchen	
		Schopf-Kreuzblümchen	Polygala comosa
31	Sumpf-Vergissmeinnicht		Myosotis palustris
32	Teufelskrallen	Schwarze Teufelskralle	Phyteuma nigrum
		Ährige Teufelskralle	Phyteuma spicatum
		Kugel-Teufelskralle	Phyteuma orbiculare
33	Wiesen-Salbei		Salvia pratensis

^{*} Umfasst eine Artengruppe (nach Buttler et al. 1998: Florenliste von Baden-Württemberg. Reihe Naturschutz-Praxis – Artenschutz, Band 1, Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 486 S.)

Anlage 2 (zu § 27 Absatz 3)

Unzulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c GAPDZG

I. Gruppe A

Nr.	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	Descurainia sophia	Gewöhnliche Besenrauke
2	Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch

3	Filago arvensis	Acker-Filzkraut
4	Filago minima	Zwerg-Filzkraut
5	Holosteum umbellatum	Spurre
6	Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
7	Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
8	Myosurus minimus	Kleines Mäuseschwänzchen
9	Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
10	Papaver argemone	Sand-Mohn
11	Teesdalia nudicaulis	Bauernsenf
12	Turritis glabra	Turmkraut

II. Gruppe B

Nr.	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	Agrimonia procera	Großer Odermennig
2	Allium scorodoprasum	Schlangen-Lauch
3	Carduus nutans	Nickende Distel
4	Carlina vulgaris	Kleine Eberwurz
5	Euphorbia esula	Esels-Wolfsmilch
6	Gagea pratensis	Wiesen-Goldstern
7	Galium verum	Echtes Labkraut
8	Geum rivale	Bach-Nelkenwurz
9	Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
10	Silene nutans	Nickendes Leimkraut
11	Vincetoxicum hirundinaria	Weiße Schwalbenwurz

<u>Begründung</u>

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Förderperiode 2023-2027 sind im EU-Recht wesentliche Regelungen des Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems für die nach dem GAP-Strategieplan umzusetzenden EGFL- und ELER-Interventionen nicht mehr enthalten und von den Mitgliedstaaten vorzusehen.

Dabei ist nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern im Bereich der EU-Agrarförderung aufgeteilt. Während der Bund im Wesentlichen die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des EGFL besitzt, haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER).

II. Inhalt

Die vorliegende Verordnung macht von den in § 23 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg GAPRefG BW vorgesehenen Ermächtigungsnormen Gebrauch und enthält Detailregelungen in Bezug auf die Ausgestaltung der flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen sowie auf das Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für alle ELER-Interventionen und Interventionen der Imkereiförderung nach dem GAP-Strategieplan. Darüber hinaus werden mit der Verordnung auch Ermächtigungsnormen des Bundesrechts für den Bereich der Direktzahlungen in Bezug auf das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowie die Beantragung von Öko-Regelungen umgesetzt.

III. Alternativen

Die Verordnung ist erforderlich. Mit der Verordnung wird sichergestellt, dass in der Förderperiode 2023-2027 bei der Durchführung der EU-Agrarförderung über den EGFL- und ELER-Fonds ein wirksames und hinreichendes Verwaltungs-, Kontrollund Sanktionssystem für alle nach dem GAP-Strategieplan durchzuführenden Interventionen besteht, wie es nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorzusehen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen keine neuen Kosten. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem nach EU-Recht im Wesentlichen in nationales Recht übernommen und in der neuen Förderperiode fortgeführt. Dadurch werden weiterhin die Personalressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Agrarförderung eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf die Verordnung zurückzuführender erhöhter Personalbedarf ergibt sich daraus nicht.

Die Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden und

Gemeindeverbände. Alle zur Umsetzung der EU-Agrarförderung entstehenden Kosten fußen auf Vorgaben des EU-Rechts und der Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems. Mit der Verordnung wird lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verbindlich vorzuhaltenden Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems geregelt. Dabei werden die bisherigen Regelungen des EU-Rechts weitgehend in das Landesrecht übernommen und wo dies möglich ist, vereinfacht.

V. Bürokratievermeidung und Vollzugstauglichkeit

Der Aufwand für die Antragsteller und die Verwaltung soll dadurch gering gehalten werden, dass Förder- oder Zahlungsanträge sowie sonstige Erklärungen weitgehend in elektronischer Form gestellt werden können. Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen werden bei den Begünstigten nur stichprobenweise durchgeführt.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Durch die neuen Regelungen wird ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem geschaffen. Zudem trägt sie zur Digitalisierung der Verwaltung bei. Außerdem leistet die Verordnung einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch § 14 wird die Möglichkeit eröffnet, Erklärungen und Anträgen durch die begünstigte Person in vereinfachter elektronischer Form abzugeben. Dies betrifft insbesondere elektronische Verwaltungsverfahren, bei denen die Voraussetzungen des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht vorliegen. Damit leistet diese Norm einen erheblichen Beitrag zur Digitalisierung von Förderverfahren.

VII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

VIII. Verbandsanhörung

B. Einzelbegründung

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Verordnung dient der Umsetzung des GAP-Reform-Gesetzes Baden-Württemberg sowie in der in diesem Gesetz genannten Unionsregelungen. Sie enthält Detailregelungen zur Umsetzung des Verwaltungs- Kontroll- und Sanktionssystems für den Bereich der Durchführung von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Interventionen) und der Bienenzuchterzeugnisse (Imkereiförderung) nach dem GAP-Strategieplan für Deutschland. Darüber hinaus werden mit der Verordnung in der GAP-InVeKoS-Verordnung und der GAPDZV enthaltene Verordnungsermächtigungen des Bundesrechts für den Bereich der Direktzahlungen im Landesrecht umgesetzt.

Zu§2

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die neben den Begriffsbestimmungen des GAPRefG BW Anwendung finden.

Nummer 2 bestimmt den Begriff "Gemeinsamer Antrag". Dieser umfasst neben den bundeseinheitlichen Direktzahlungen (Sammelantrag nach § 5 Absätze 1 bis 3 des GAPInVeKoSG) auch alle landesspezifischen flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen sowie weitere Interventionen des GAP-Strategieplans bzw. weitere mit Landesmitteln geförderte Maßnahmen, wenn diese dem Antragsverfahren des Gemeinsamen Antrags und den dafür vorgesehenen Antragsfristen nach den für diese Fördermaßnahmen oder Interventionen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften angeschlossen werden sollen. So sind beispielsweise die Intervention "Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen" sowie die mit Landesmitteln geförderte Ausgleichsleistungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBI. 2001, 145, ber. S. 414) Teil des Gemeinsamen Antrags.

Zu Abschnitt 2 (Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen)

Zu§3

Die Vorschrift enthält die Detailregelungen zur Würdigung eines Verstoßes nach § 13 Absatz 2 des GAPRefG BW. Danach sind Verstöße gegen Verpflichtungen oder

sonstige Auflagen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes in Bezug auf ein investives Vorhaben bzw. eine Kulturgruppe bei flächen- oder tierbezogenen Interventionen zu ahnden. Die Vorgaben zur Würdigung von Verstößen folgen dabei grundsätzlich den bisherigen Regelungen des Unionsrechts. Entsprechende Definitionen fanden sich bisher in Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bezüglich der Häufigkeit der Verstöße wird Art. 59 Absatz 5 der VO (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, zuletzt ber. ABI. L 29 vom 10.2.2022, S. 45) gefolgt. Absatz 2 der Vorschrift enthält die Klarstellung, dass Verstöße gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe als Verstöße gegen sonstige Auflagen zu behandeln und somit ebenfalls nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu würdigen sind. Dies folgt der bisherigen Auslegung des Unionsrechts.

Zu Abschnitt 3 (Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen und flächenoder tierbezogene ELER-Interventionen)

Zu§4

Die Vorschrift sieht wie bisher vor, dass sich das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auf das Flurstück, welches im Kataster abgegrenzt ist, stützt. Mit der Regelung wird von der Ermächtigungsnorm in § 5 Absatz 1 Nummer 4 der GAPInVeKoS-Verordnung Gebrauch gemacht und aus den bundesrechtlichen vier zulässigen Flächenidentifizierungssystemen, wie in den bisherigen Förderperioden, das Flurstück ausgewählt.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Mindestgröße landwirtschaftlicher Parzellen und macht dabei in Absatz 1 von der Ermächtigungsnorm in § 3 Absatz 3 GAPInVeKoS-Verordnung Gebrauch. Baden-Württemberg als Realteilungsgebiet ist klein- bis kleinststrukturiert. Um dieser regionalen Gegebenheit Rechnung zu tragen, wird nach § 3 Absatz 3 GAPInVeKoS-Verordnung eine kleinere Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, die im Rahmen des Gemeinsamen Antrags für die Beantragung von Direktzahlungen förderfähig ist, festgelegt. Anstelle der in § 3 Absatz 3 GAPInVeKoS-Verordnung vorgesehenen Mindestgröße von 0,3 Hektar, wird die Mindestparzellengröße – wie bisher – auf 0,1 Hektar festgelegt. Diese gilt für alle Antragsflächen bei flächenbezogenen Direktzahlungen mit Ausnahme der

Mindestgröße für die Öko-Regelungen 1a, 1b und 1d nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und d GAPDZG, für die bereits in § 3 Absatz 3 GAPInVeKoS-Verordnung eine Mindestgröße von 0,1 Hektar festgelegt ist, die bundesweit gilt.

Mit dem Absatz 2 wird die Möglichkeit, eine Mindestparzellengröße für die Beantragung festzulegen, auch für den Bereich der flächenbezogenen ELER-Interventionen nachvollzogen, für die das Land Baden-Württemberg selbst die Gesetzgebungskompetenz trägt. Es wird vorgesehen, dass die Mindestparzellengröße für die einzelnen ELER-Interventionen durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden kann.

Zu§6

Nach § 3 Absatz 4 GAPInVeKoS-Verordnung können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzungen im Gemeinsamen Antrag nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten können. Die Vorschrift des § 6 macht von dieser Ermächtigungsnorm Gebrauch und bestimmt, dass die einzelnen Nutzungen, die nicht getrennt angegeben werden müssen durch das Ministerium Ländlicher Raum festgelegt werden können.

Zu§7

Um die Kontrolle der Vorgaben zur Einhaltung der Konditionalität in Bezug auf die Ausbringung von Wirtschaftsdünger besser kontrollieren und dafür die Obergrenze zur Ausbringung von Stickstoffdünger betriebsbezogen berechnen zu können, sind mit dieser Vorschrift im Gemeinsamen Antrag Angaben dazu zu machen, ob Wirtschaftsdünger an Dritte abgegeben wird. Mit der Regelung wird von der Ermächtigungsnorm in § 21 Absatz 2 GAPInVeKoS-Verordnung Gebrauch gemacht und eine bereits gelebte Verfahrensweise rechtlich verbindlich vorgesehen.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen)

Zu§8

Die Vorschrift gibt den zuständigen Ministerien (dem Ministerium Ländlicher Raum sowie dem Umweltministerium für die Beantragung des Vertragsnaturschutzes) die Befugnis das Verfahren zur Einreichung von Förderanträgen vor der Stellung des

Gemeinsamen Antrags zu regeln und die genauen Vorgaben der zu jedem Förderantrag durchzuführenden Verwaltungskontrolle sowie ggf. durchzuführenden Vor-Ort-Kontrolle festzulegen. Es handelt sich bei der Verwaltungskontrolle um die systematische Kontrolle aller Förderanträge. Die Vorgaben zu den Kontrollen entsprechen den bisherigen Regelungen in Artikel 24 ff. der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Zu§9

§ 9 erklärt bestimmte Vorschriften der GAPDZV auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen für anwendbar. Dieser Verweis auf die Bundesregelungen für den Bereich der Direktzahlungen dient der Vereinheitlichung der Regelungen für die flächen- oder tierbezogenen Interventionen der 1. und 2. Säule der Agrarpolitik.

Zu § 10

§ 10 erklärt bestimmte Vorschriften der GAPInVeKoS-Verordnung auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen für anwendbar. Dieser Verweis auf die Bundesregelungen für den Bereich der Direktzahlungen dient der Vereinheitlichung der Regelungen für die flächen- oder tierbezogenen Interventionen der 1. und 2. Säule der Agrarpolitik.

Zu § 11

Mit der Vorschrift wird für flächenbezogene ELER-Interventionen eine Bagatellregelung für festgestellte Flächenabweichungen eingeführt, die es erlaubt, keine Sanktionen bei Abweichungen unter bestimmten Schwellenwerten vorzusehen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in Artikel 18 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgesehenen Regelungen.

Zu § 12

Die Vorschrift legt die Reihenfolge fest, in welcher flächen- oder tierbezogene Interventionen gekürzt und sanktioniert werden. Die Reihenfolge orientiert sich an der bisherigen Regelung in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie an der Regelung des § 47 GAPInVeKoS-Verordnung.

Zu Abschnitt 5 (Gemeinsame Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen)

Die Vorschrift sieht vor, dass durch das Ministerium Ländlicher Raum geeignete Verfahren zur Stellung von Förder- und Zahlungsanträgen sowie sonstigen Erklärungen festzulegen sind. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden EU-Recht im Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen und Anträgen durch die begünstigte Person in vereinfachter elektronischer Form in einer von der zuständigen Behörde bereitgestellten Software soweit der jeweilige Nutzer eindeutig identifiziert werden kann. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung. Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung ist § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 des GAPRefG BW. Die Regelung geht der allgemeinen Regelung in § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz als "lex specialis" vor.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die von der jeweils zuständigen Behörde durchzuführenden systematischen Verwaltungskontrollen in Bezug auf die gestellten Förder- und Zahlungsanträge und die jeweiligen Inhalte dieser Verwaltungskontrollen. Für die Kostenplausibilisierung kann eine Mindestschwelle vorgesehen werden. Rechnungsbelege und die entsprechenden Zahlungsnachweise können künftig stichprobenhaft geprüft werden, sofern sie einen Mindestumfang abdecken. Das Ministerium Ländlicher Raum legt entsprechende Regelungen fest. Die Verwaltungskontrollen des Förderantrags umfassen auch die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe. Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen werden die Vorschriften stichprobenweise geprüft. Das Ministerium legt entsprechende Regelungen fest. Als Teil der Verwaltungskontrolle investiver ELER-Interventionen wird das Verfahren der Durchführung und die Möglichkeit des Absehens von Inaugenscheinnahmen des Investitionsvorhabens geregelt. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Artikels 48 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Erfordernis einer stichprobeweisen Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen für ein investives Vorhaben und zwar möglichst vor der Tätigung der Schlusszahlung. Mit dem Absatz 2 wird zum Schutz der finanziellen Interessen der Union an dem bisher bestehenden Prinzip der Funktionstrennung zwischen Behördenmitarbeitern, die die Verwaltungskontrolle durchführen und solchen, die die Vor-Ort-Kontrolle durchführen, festgehalten. Die Regelungen in § 16 Absatz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 49 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Nach dem Absatz 3 der Vorschrift kann bei der Förderung rein immaterieller Investitionen auf die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen verzichtet werden, wenn der für die Zuwendung relevante Sachverhalt bereits vollständig und abschließend zur Zufriedenheit der Behörde durch eine Verwaltungskontrolle überprüft werden kann und das zuständige Ministerium dies für die betreffende immaterielle Intervention festgelegt hat. Das Grundrecht aus Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) bleibt unberührt.

Zu § 17

§ 17 regelt den Kontrollsatz und die Stichprobenerhebung für die Vor-Ort-Kontrollen. Die Vorschrift sieht wie bisher vor, dass grundsätzlich 5 Prozent der beantragten Ausgaben investiver ELER-Interventionen je Kalenderjahr zu kontrollieren sind und dabei bereits geleistete Zwischenzahlungen zu berücksichtigen sind. Die Auswahl der Stichprobe hat auf Basis von Zufalls- und Risikoauswahlläufen zu erfolgen. Die Regelung des § 17 entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Zu § 18

§ 18 regelt den genauen Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen. Die Regelungen des § 18 Absatz 1 bis 4 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen des Unionsrechts in Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung von Zweckbindungsfristen für investive Interventionen nach EU-Recht mittels Ex-Post-Kontrollen unbeschadet etwaiger längerer Zweckbindungsfristen nach nationalem Bundes- oder Landesrecht. Die Ex-Post-Kontrollen sind je Kalenderjahr in Bezug auf mindestens 0,6 Prozent der Ausgaben für Investitionsvorhaben auf der Basis einer Risiko- und Zufallsauswahl, für die eine Schlusszahlung geleistet wurde,

durchzuführen. Die Vorschrift folgt weitgehend der bisherigen Regelung für die Durchführung von Ex-Post-Kontrollen in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, setzt jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den bisher bestehenden Kontrollsatz von 1 auf 0,6 Prozent der Ausgaben fest.

Zu § 20

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass anlassbezogene Vor-Ort- oder Ex-Post-Kontrollen bei Bedarf jederzeit durchgeführt werden können und, dass die jeweils zuständige Behörde verpflichtet ist, Unregelmäßigkeiten aufzuklären und entsprechenden Beschwerden oder Hinweisen nachzugehen.

Zu § 21

Mit § 21 wird festgelegt, dass für jede durchgeführte Vor-Ort- oder Ex-Post-Kontrolle ein Kontrollbericht der jeweils zuständigen Behörde zu fertigen ist, an Hand dessen die Kontrollinhalte, vorgenommenen Kontrollschritte und Ergebnisse nachvollzogen werden können. Die kontrollierte begünstigte Person soll den Kontrollbericht erhalten, um diesen zu prüfen und mit Anmerkungen versehen zu können. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in dem bisherigen Artikel 53 der Verordnung 809/2014.

Zu § 22

Die Vorschrift beinhaltet Sonderregelungen im Bereich der LEADER-Interventionen für die Überwachung der lokalen Aktionsgruppen.

Zu § 23

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für die Kontrolle der Abwicklung der Technischen Hilfe, die als Pauschale gewährt wird.

Zu § 24

Die Vorschrift stellt klar, dass Zahlungen an die begünstigte Person nur auf der Grundlage von Beträgen errechnet werden können, die nach Abschluss aller erforderlichen Kontrollen von der jeweils zuständigen Behörde als förderfähig ermittelt wurden und, dass dabei etwaige vorzunehmende Kürzungen oder Sanktionen zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift legt die Reihenfolge fest, in welcher nicht flächen- oder tierbezogene Interventionen gekürzt und sanktioniert werden. Die Reihenfolge orientiert sich an der bisherigen Regelung in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Zu Abschnitt 6 (Besondere Vorschriften für die Imkereiförderung)

Zu § 26

§ 26 regelt, dass neben den Vorschriften der §§ 1 bis 2 der Verordnung weitere Vorschriften aus den Abschnitten 2 und 5 auf die Imkereiförderung weitgehend anzuwenden sind.

Zu Abschnitt 7 (Besondere Vorschriften für Öko-Regelungen)

Zu § 27

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands für die in § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG genannte Öko-Regelung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten". Es wurde der seit vielen Jahren für die FAKT-Förderung B3 "Artenreiches Dauergrünland mit 4 oder 6 Kennarten" verwendete und bewährte Kennartenkatalog des artenreichen Grünlands fortgeführt und um wenige regionaltypische Arten erweitert. Der Kennartenkatalog gilt gleichzeitig für eine Förderung der Maßnahme B3.2 "Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten" im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II).

Absatz 2 regelt die Methode, nach welcher das Vorkommen der Kennarten auf den beantragten Flächen nachzuweisen ist und führt die seither für FAKT verwendete Methode fort.

Absatz 3 berücksichtigt für die in § 20 Absatz 1 Buchstaben b und c GAPDZG genannten Öko-Regelungen ÖR1b/ÖR1c "Blühstreifen/-flächen auf Ackerland/in Dauerkulturen" die regionalen Belange des Artenschutzes und schließt bestimmte Arten aus dem bundesweiten Katalog der für die zu verwendenden Saatgutmischungen zulässigen Arten aus.

Mit der Vorschrift soll vermieden werden, dass weitere Flächenverluste bei den FFH-Mähwiesen eintreten, indem für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAPDZG genannte Öko-Regelung "Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland" geregelt wird, dass für Altgrasstreifen/-flächen auf kartierten FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Förderung im Rahmen der ÖR1d möglich ist. Als Ausschlussgebiet gelten ebenfalls die in den Fachdaten des Ministeriums Ländlicher Raum für das jeweilige Antragsjahr hinterlegten Flächen aus der "Mähwiesen-Verlustflächen-Kulisse". Die Fachdaten werden jährlich mit dem Stand 1. Dezember für das nachfolgende Antragsjahr hinterlegt und den Antragstellenden in FIONA bei den Karten/Gebietskulissen unter der Bezeichnung "Kulisse Mähwiesen" und "Mähwiesen Verlust" zur Antragstellung zur Verfügung gestellt.

Zu Abschnitt 8 (Schlussbestimmung)

Zu § 29

§ 29 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnungsregelungen nach § 29 Satz 1 ist möglich, da sich die Regelungen der Verordnung ausschließlich auf noch laufende oder zukünftige Förderverfahren beziehen.

Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am rückwirkenden Inkrafttreten der Regelungen das Interesse der Begünstigten am Fortbestand der ursprünglichen Rechtslage deutlich.

Da die Begünstigten – ausgehend von der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis des bisher bestehenden Unionsrechts – mit fortlaufenden Kontrollvorgaben und der Sanktionierung von Verstößen rechnen müssen, besteht insofern kein Vertrauensschutz. Die begünstigten Personen wurden vor der Antragstellung entsprechend informiert.

Bei dem bisher maßgeblichen Unionsrecht handelt es sich um

- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance vom 11.03.2014 (ABI. L 181 vom 20.06.2014, S. 48), aufgehoben durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 vom 4.05.2022 (ABI. L 183, vom 08.07.2022, S. 12) sowie
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), aufgehoben durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 vom 4.05.2022 (ABI. L 183, vom 8.07.2022, S. 12)

Die Festlegung von nicht zulässigen Arten in Saatgutmischungen für die in § 20 Absatz 1 Buchstaben b und c GAPDZG genannten Öko-Regelungen soll erst ab dem Antragsjahr 2024 mit dem kommenden Gemeinsamen Antrag für die Aussaat 2024 Berücksichtigung finden (Satz 2). Sie ist auf das Antragsjahr 2023 nicht mehr anwendbar, da die Aussaat der Saatgutmischungen für das Antragsjahr 2023 bereits im Frühjahr 2023 erfolgte.

Da die Änderungen von § 42 Absatz 4 und 5 der GAPInVeKoSV erst rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, wird für § 10 Absatz 1 Nummer 4 die Gültigkeit ebenfalls erst ab 1. Januar 2024 festgelegt.